

Allgemeine Geschäftsbedingungen der pfm medical msg gmbh, Nonnweiler

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch für künftige Geschäfte mit Kunden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Abweichende Bestimmungen in Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, soweit wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

II. Angebote und Aufträge, Rücktritt

1. Unsere Angebote sind freibleibend und beinhalten insbesondere keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Ausführung der Lieferung und Leistung gilt ein Auftrag des Kunden als angenommen.

2. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände des Kunden bekannt, die geeignet sind, unsere Forderungen zu gefährden, sind wir zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn eine von uns zuvor gesetzte angemessene Frist fruchtlos zum Ausgleich unserer Forderung verstrichen ist.

3. Der Kunde ist außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und trägt unsere Kosten für unberechtigte Retouren in Höhe von pauschal 75 Euro. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden deswegen entstanden ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens behalten wir uns vor.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

1. Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Es gelten die Preise unserer allgemeinen Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung. Bei Lieferzeiten von mehr als 6 Wochen oder Dauerschuldverhältnissen in Form von Termin- oder Abrufverträgen bleibt uns die Anpassung der Preise wegen unvorhergesehen eingetretener Erhöhungen der Kosten (Löhne, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe etc.) vorbehalten. Im Falle einer solchen Erhöhung bleibt unserem Kunden der Rücktritt vom betroffenen Vertrag vorbehalten. Unsere Rechnungen sind sofort ohne jeden Abzug fällig.

3. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung, Lieferzeiten

1. Alle Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Auftragsbestätigung versandt ist, alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Kunden für die Erfüllung des Auftrages geklärt sind, die zu behandelnde Ware angeliefert ist, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen geleistet sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Kunden die Versandbereitschaft der behandelten Waren mitgeteilt ist bzw. die behandelte Ware weisungsgemäß an den ersten Frachtführer übergeben wird. Wird der Versand der behandelten Ware aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, werden ihm – beginnend drei Tage nach der Meldung der Versandbereitschaft – die durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet, wobei der Kunde zu beweisen hat, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall geht die Leistungsfähigkeit ab diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. Wir sind dann befugt, unter Ausschluss der Haftung für jede Fahrlässigkeit die Ware nach billigem Ermessen auf Gefahr des Kunden zu lagern und als geliefert zu berechnen. Die Kosten einer anderweitigen Lagerung, bei Lagerung im eigenen Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede begonnene Woche vom Tag des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft, gehen zu Lasten des Kunden. Dabei bleibt ihm unbenommen nachzuweisen, dass wir im Einzelfall keinen oder einen niedrigeren Schaden erlitten haben.

2. Ist die Nichteinhaltung von Lieferzeiten und –fristen auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks, Aussperrung), Unruhen, behördliche Maßnahmen (Betriebsstilllegung, Betriebseinschränkung, Entzug oder Beschränkung von Betriebsgenehmigungen) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. Sabotage, Ausfall wichtiger Werkstoffe usw.), die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängern sich die Lieferzeiten und –fristen angemessen. Wir werfen dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Aus derartigen Verzögerungen kann der Kunde keinerlei Rechte herleiten.

3. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

4. Wird die zu behandelnde Ware bei verbindlicher Vereinbarung eines Sterilisationstermins aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angeliefert, so hat der Kunde den uns durch die verspätete Anlieferung entstehenden Schaden zu ersetzen. Als pauschalierter Schadensersatz stehen uns in diesem Falle 1,5 % des vereinbarten Nettorechnungsbetrages pro Arbeitstag des Verzuges – höchstens aber 10 % des vereinbarten Nettorechnungsbetrages – zu, wobei dem Kunden der Nachweis vorbehalten bleibt, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Wir behalten uns die Geltendmachung eines über die Pauschale hinausgehenden Schadens vor.

V. Anlieferung, Gefahrübergang

1. Der Kunde hat die zu behandelnde Ware auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Ware mit den der Validierung zugrunde liegenden Parametern übereinstimmt.

2. Wir sind verpflichtet, die angelieferte Ware für den Kunden mit der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, zu verwahren. Wir haften insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unsere Haftung beschränkt sich auf Schäden an der Ware des Kunden inklusive Verpackung, der Höhe nach auf den Wiederbeschaffungswert. Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilung, spätestens bei Anlieferung der zu behandelnden Ware deren Wert anzugeben. Wird dieser Wert zu gering angegeben, beschränkt sich unsere Haftung auf den angegebenen Wert. Werden keine Werte angegeben, ist der Schadensersatz auf das sechsfache der Sterilisationskosten für das jeweilige Produkt beschränkt.

3. Der Kunde hat die behandelte Ware auf seine Kosten und Gefahr abzuholen. Nur auf Wunsch und Kosten des Kunden erfolgt eine Versendung der Ware durch uns. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem wir die Ware einem Spediteur oder einer sonstigen zur Durchführung der Versendung bestimmten Institution übergeben haben.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir erwerben an der behandelten Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes für die Sterilisation zum Ursprungswert der Ware in unsterilem Zustand. Die behandelte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehenden Forderungen

jeder Art in unserem Miteigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den Saldo von Kontokorrent Verrechnungen.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

4. Der Kunde ist berechtigt, die behandelte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt, solange er nicht zahlungsunfähig, im Verzug mit Zahlungen oder unsere Befriedigung sonst nicht gefährdet ist. Unbeschadet unserer Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichten wir uns, solange die Forderungen nicht einzuziehen. Andernfalls können wir auch verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Noch nicht weiter gelieferte Ware ist uns in diesem Fall auf Verlangen fracht- und spesenfrei herauszugeben, aufgrund hiermit erteilter Einwilligung des Kunden sind wir zur Wegnahme und zur Verwertung durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf durch eine von der Industrie und Handelskammer bestimmte Person und Verrechnung des Erlöses auf den Nettopreis befugt.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der behandelten Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die behandelten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns durchgeführten Sterilisation zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die behandelten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns durchgeführten Sterilisation zum Wert der anderen verbunden oder vermischten Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

7. Der Kunde darf Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Gewährleistung und Haftung

1. Für die Mangelfreiheit unserer Leistung leisten wir Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang. Die gelieferte behandelte Ware gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 10 Werktagen, sonstige Mängel nicht innerhalb von einem Jahr gerügt werden. §§ 377, 378 HGB bleiben im Übrigen unberührt.

2. Im Falle von Beanstandungen hat uns der Kunde Gelegenheit zu geben, uns vom Vorliegen des Mangels überzeugen zu können, insbesondere uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter fristgerechter Beanstandung hat der Kunde zunächst unter angemessener Wahrung seiner Interessen nur Anspruch auf Nacherfüllung. Sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle dessen Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung der Vergütung verlangen. Unsere Gewährleistung berechtigt nicht zum Schadensersatz.

3. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haben wir für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen nur, soweit sie vertragstypisch und vorhersehbar sind. Als vertragstypisch und vorhersehbar gelten Schäden in Höhe des sechsfachen des jeweiligen Auftragswertes.

VIII. Vertragsdauer und Kündigung

1. Dauerverträge beginnen mit Unterzeichnung und gelten für die Dauer eines Jahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erklärt nicht eine der Parteien der anderen spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich die Kündigung, verlängern sich solche Verträge je um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Uns steht auch in diesen Fällen ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu.

2. Die außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt für uns unter anderem die Anmeldung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie Zahlungsverzug des Kunden von mehr als einem Monat.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

X. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.